

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

Zur 64. Flächennutzungsplanänderung

„Zum Gelindchen/III“



Gemeinde Gangelt – Ortslage Birgden

IMPRESSUM

Oktober 2020

Beschlussfassung zum Feststellungsbeschluss

Auftraggeber:

HTCJ GbR

Herkenrather Straße 8

52538 Gangelt

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

F 02431 – 97 31 820

E info@vdh.com

W www.vdh.com

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schütt', with a long horizontal stroke extending to the right.

i.A. M.Sc. Sebastian Schütt

Projektnummer: 18-087

INHALT

1	KREIS GEMEINDE SELFKANT: AMT FÜR BAUWESEN	1
2	STADT HEINSBERG: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUVERWALTUNG	1
3	STADT GEILENKIRCHEN: AMT FÜR STADTPLANUNG, UMWELT, BAUORDNUNG, HOCHBAU	1
4	AVV – AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH.....	1
5	BAU- UND LIEGENSCHAFTSBTRIEB NRW, NL AACHEN	1
6	GEMEINDE WALDFEUCHT: BAUEN	1
6.1	Mit Schreiben vom 23.06.2020	1
6.1.1	Keine Bedenken.....	1
7	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW	2
7.1	Mit Schreiben vom 12.06.2020	2
7.1.1	Bergbau.....	2
7.1.2	Sümpfungsmaßnahmen.....	2
7.1.3	Weitere Beteiligung	3
8	BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF – DEZ. 26 LUFTVERKEHR.....	3
9	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 25 VERKEHR.....	3
10	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 33 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG	4
10.1	Mit Schreiben vom 23.06.2020	4
10.1.1	Keine Bedenken.....	4
10.2	Mit Schreiben vom 01.10.2020.....	4
10.2.1	Keine Bedenken.....	4
11	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 35.4 DENKMALSCHUTZ – (LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER)	4
12	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 51 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, FISCHEREI (SCHUTZVERORDNUNGEN)	4
13	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 52 ABFALLWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ – EINSCHLIEßLICH ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ.....	4
14	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 53 IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHLIEßLICH ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ	5
15	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 54 WASSERWIRTSCHAFT – OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ	5

15.1	Mit Schreiben vom 02.06.2020.....	5
15.1.1	Keine Betroffenheit	5
15.2	Mit Schreiben vom 09.09.2020.....	5
15.2.1	Keine Betroffenheit	5
16	BISTUM AACHEN.....	5
17	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUIBW) REFERAT INFRA I 3.....	6
17.1	Mit Schreiben vom 03.06.2020.....	6
17.1.1	Keine Bedenken.....	6
17.2	Mit Schreiben vom 07.09.2020.....	6
17.2.1	Keine Bedenken.....	6
18	BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN (BIELEFELD) SPARTA VERWALTUNGSAUFGABEN.....	6
19	DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WEST.....	6
20	DEUTSCHE GLASFASER WHOLESALE GMBH.....	7
21	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL WEST TECHNIK NIEDERLASSUNG WEST, PTI 22 / 24.....	7
21.1	Mit Schreiben vom 05.06.2020.....	7
21.1.1	Keine Bedenken.....	7
21.2	Mit Schreiben vom 28.09.2020	7
21.2.1	Keine Bedenken.....	7
22	ERFTVERBAND.....	8
22.1	Mit Schreiben vom 08.09.2020.....	8
22.1.1	Keine Bedenken.....	8
23	KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG	8
23.1	Mit Schreiben vom 02.07.2020	8
23.1.1	Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde.....	8
23.1.2	Untere Immissionsschutzbehörde.....	8
23.2	Mit Schreiben vom 05.10.2020.....	10
23.2.1	Gesundheitsamt, Bauordnungsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde.....	10
23.2.2	Untere Immissionsschutzbehörde.....	10
24	GEMEENTE BEEKDAELEN	20
25	GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB	20

25.1	Mit Schreiben vom 07.07.2020	20
25.1.1	Erdbebengefährdung.....	20
26	HANDWERKSKAMMER AACHEN	21
27	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	22
27.1	Mit Schreiben vom 26.06.2020	22
27.1.1	Keine Bedenken.....	22
27.2	Mit Schreiben vom	22
27.2.1	Keine Bedenken.....	22
28	KREISBAUERNSCHAF HEINSBERG E.V.	22
29	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HS MÖNCHENGLADBACH REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN / HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH.....	23
29.1	Mit Schreiben vom 05.06.2020.....	23
29.1.1	Verkehrslärm.....	23
29.2	Mit Schreiben vom 16.09.2020	23
29.2.1	Verweis auf vorherige Stellungnahme	23
30	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN ABTEILUNG 4 – PLANUNGEN DRITTER	23
31	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE.....	24
32	LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE 2.....	24
33	LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE 1.....	24
34	LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: NABU	24
35	LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND – AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....	24
36	LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN.....	24
36.1	Mit Schreiben vom 29.06.2020	24
36.1.1	Verweis auf Anhang	24
36.1.2	Keine Bedenken.....	25
36.1.3	Weitere Beteiligung	25
36.1.4	Anhang: Stellungnahme des Fachbereichs 91.20-Landschaftliche Kulturpflege vom 26.06.2020	25
36.2	Mit Schreiben vom 07.10.2020.....	28
36.2.1	Keine Bedenken.....	28
36.2.2	Weitere Beteiligung	29

37	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN, KREISSTELLE HEINSBERG/VIERSEN	29
37.1	Mit Schreiben vom 03.07.2020	29
37.1.1	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	29
37.2	Mit Schreiben vom 25.09.2020	32
37.2.1	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	32
38	LVR – AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....	33
39	LWL – DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN STÄDTEBAU UND LANDSCHAFTSKULTUR	33
40	NEW NETZ GMBH GRUNDSATZPLANUNG (U04-771)	34
40.1	Mit Schreiben vom 25.06.2020	34
40.1.1	Keine Bedenken.....	34
40.2	Mit Schreiben vom 28.08.2020	34
40.2.1	Keine Bedenken.....	34
41	REGIONETZ GMBH GRUPPE PLANUNG UND BAU-REGION SÜD	34
42	RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E.V.....	34
42.1	Mit Schreiben vom 08.10.2020.....	34
42.1.1	Fristverlängerung	34
42.1.2	Flächeninanspruchnahme	35
43	RVE REGIONALVERKEHR EUREGIO MAAS-RHEIN GMBH	36
44	RWE POWER AG ABT. POJ-LN	36
45	VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH GESCHÄFTSFÜHRER.....	37
46	WESTNETZ GMBH REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG – DRW-FWP-DN FRÜHER: WESTNETZ GMBH RHEIN-SIEG	37
46.1	Mit Schreiben vom 08.06.2020.....	37
46.1.1	Keine Bedenken.....	37
46.2	Mit Schreiben vom 02.09.2020.....	37
46.2.1	Keine Bedenken.....	37
47	WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN.....	38
47.1	Mit Schreiben vom 09.09.2020.....	38
47.1.1	Keine Betroffenheit	38

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, Erneute Offenlage, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 KREIS GEMEINDE SELFKANT: AMT FÜR BAUWESEN		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
2 STADT HEINSBERG: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUVERWALTUNG		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
3 STADT GEILENKIRCHEN: AMT FÜR STADTPLANUNG, UMWELT, BAUORDNUNG, HOCHBAU		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
4 AVV – AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
5 BAU- UND LIEGENSCHAFTSBTRIEB NRW, NL AACHEN		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
6 GEMEINDE WALDFEUCHT: BAUEN		
6.1 Mit Schreiben vom 23.06.2020		
6.1.1 Keine Bedenken		
von Seiten der Gemeinde Waldfeucht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
7 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
7.1 Mit Schreiben vom 12.06.2020		
7.1.1 Bergbau		
<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o.g. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Außerdem liegen die Änderungsbereiche über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Horrem 129“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p>	<p>Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.11 „Kultur- und Sachgüter“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
7.1.2 Sümpfungmaßnahmen		
<p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren</p>	<p>Die mit den Sümpfungmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.5 „Wasser“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>		
<p>7.1.3 Weitere Beteiligung</p>		
<p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim; zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>8 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF – DEZ. 26 LUFTVERKEHR</p>		
<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Entfällt</p>
<p>9 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 25 VERKEHR</p>		
<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Entfällt</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
10 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 33 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG		
10.1 Mit Schreiben vom 23.06.2020		
10.1.1 Keine Bedenken		
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2 Mit Schreiben vom 01.10.2020		
10.2.1 Keine Bedenken		
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 35.4 DENKMALSCHUTZ – (LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER)		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
12 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 51 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, FISCHEREI (SCHUTZVERORDNUNGEN)		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
13 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 52 ABFALLWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ – EINSCHLIEßLICH ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
14 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 53 IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHLIEßLICH ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
15 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 54 WASSERWIRTSCHAFT – OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ		
15.1 Mit Schreiben vom 02.06.2020		
15.1.1 Keine Betroffenheit		
ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Der Hinweis zur nicht gegebenen Betroffenheit des Eingebers wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.2 Mit Schreiben vom 09.09.2020		
15.2.1 Keine Betroffenheit		
ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Der Hinweis zur nicht gegebenen Betroffenheit des Eingebers wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 BISTUM AACHEN		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
17 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUIBW) REFERAT INFRA I 3		
17.1 Mit Schreiben vom 03.06.2020		
17.1.1 Keine Bedenken		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.2 Mit Schreiben vom 07.09.2020		
17.2.1 Keine Bedenken		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht betroffen. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN (BIELEFELD) SPARTA VERWALTUNGSAUFGABEN		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
19 DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WEST		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
20 DEUTSCHE GLASFASER WHOLESale GMBH		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
21 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL WEST TECHNIK NIEDERLASSUNG WEST, PTI 22 / 24		
21.1 Mit Schreiben vom 05.06.2020		
21.1.1 Keine Bedenken		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.2 Mit Schreiben vom 28.09.2020		
21.2.1 Keine Bedenken		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.		
22 ERFTVERBAND		
22.1 Mit Schreiben vom 08.09.2020		
22.1.1 Keine Bedenken		
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus waserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG		
23.1 Mit Schreiben vom 02.07.2020		
23.1.1 Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde		
nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 64. Flächennutzungsplanänderung. Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23.1.2 Untere Immissionsschutzbehörde		
Der Immissionsschutz nimmt wie folgt Stellung: Gemäß Kap. 7.3 (Immissionen) des Vorentwurfs der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 81 „Zum Gelindchen III“ (Mai 2020) soll im weiteren Laufe des Verfahrens ein schallschutztechnisches Gutachten erstellt	Immissionsschutzrechtliche Belange wurden auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene fachgutachterlich untersucht (Mück, 2020). Untersuchungsgegenstand sind die von öffentlichem Straßenverkehr und Gewerbe ausgehenden Immissionen auf das durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitete „Allgemeine Wohngebiet“. Als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>werden. Seitens der Unteren Umweltschutzbehörde wird empfohlen, die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>In unmittelbarer Nähe (ca. 700 m) zum Planungsgebiet befindet sich eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Im Bereich der avisierten Fläche ist daher mit relevanten Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu rechnen.</p> <p>Des Weiteren führt die Nähe einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen häufig zu einer problematischen Lärmvorbelastung von Plangebieten. Unter Umständen schöpft der Betrieb der Windenergieanlagen das verfügbare Immissionskontingent im Plangebiet bereits aus. Jede weitere Geräuschemission, wie z. B. durch die Bebauung und deren Nutzung im Allgemeinen oder durch technische Emissionsquellen (haustechnische Anlagen wie Klimageräte und Wärmepumpen), könnte zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen.</p> <p>Jedoch besteht alternativ auch die Möglichkeit, die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit haustechnischer Anlagen in Form einer Schallimmissionsprognose nachzuweisen. Ein Nachweis wäre dann für jeden Einzelfall zu erbringen. Zur groben Abstandsorientierung haustechnischer Anlagen wird in diesem Zusammenhang auch auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.laiimmissionsschutz.de)“ verwiesen. Dieser gibt Mindestabstände für technische Hausanlagen zu Immissionsorten vor. Jedoch bleibt zu beachten, dass in diesem Schriftstück keine Berücksichtigung einer eventuellen Vorbelastung, wie z. B. durch Windenergieanlagen, stattfindet.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Bewertungsgrundlage für den Straßenverkehr wurde eine aktuelle Verkehrszählung herangezogen (Geiger & Hamburgier, 2019). Als gewerbliche Geräuschquellen wurden eine Mülldeponie und Windenergieanlagen im Osten des Plangebietes sowie ein nördlich gelegenes Gewerbegebiet berücksichtigt.</p> <p>Demnach halten die durch den öffentlichen Straßenverkehr verursachten Geräusche die Immissionsgrenzwerte sowie den Sanierungswert der 16. BImSchV im Plangebiet ein. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden z.T. überschritten. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden im Plangebiet durch gewerbliche Nutzung eingehalten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Untersuchungsergebnisse können Konflikte mit den Belangen des Immissionsschutzes nur durch diesbezügliche Maßnahmen ausgeschlossen werden. Da bei öffentlichem Straßenverkehr selbst passive Schallschutzmaßnahmen zulässig sind und hinreichende Flächenpotenziale für aktive Maßnahmen bestehen, wird die Vollziehbarkeit der Planung jedoch nicht in Frage gestellt.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Der Drittschutz im Bereich eines privilegierten Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB (hier Windenergieanlagen) kann sich aus denjenigen öffentlichen Belangen ergeben, die dazu führen, dass bei einer Neuzulassung eines Vorhabens (hier Bauleitplanung) die weitere betriebswirtschaftliche Ausnutzung der Privilegierung und insbesondere des privilegierten Baubestandes und deren Entwicklungspotentiale (Re-Powering) in Frage gestellt oder gewichtig beeinträchtigt werden könnten.</p>		
<p>23.2 Mit Schreiben vom 05.10.2020</p>		
<p>23.2.1 Gesundheitsamt, Bauordnungsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde</p>		
<p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 64. Flächenplanänderung der Gemeinde Gangelt. Seitens des Gesundheitsamtes, dem Bauordnungsamt, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>23.2.2 Untere Immissionsschutzbehörde</p>		
<p>Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 2. Juni 2020 informierte die Kreisverwaltung Heinsberg den Vorhabensträger über den immissionsschutzrechtlichen Nutzungskonflikt zwischen der heranrückenden Wohnbebauung und der nahegelegenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA). Auch wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der möglichen Lärmvorbelastung durch weitere Anlagen im Außenbereich die verfügbaren „Immissionskontingente“ im Plangebiet bereits ausgeschöpft werden könnten. Problematisch in diesem Sinne ist in</p>	<p>Aufgrund des engen Zeitraumes zwischen dem Ende der Offenlage und den anschließenden Ladungsfristen sowie des Umfangs der Stellungnahme, war es nicht möglich, den Abwägungsvorschlag innerhalb der Ladungsfristen vorzubereiten. Derzeit wird ein fachgutachterlicher Abwägungsvorschlag erstellt. Dieser wird vor den Sitzungen nachgereicht.</p>	<p>-</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Wohngebieten die ansteigende Anzahl technischer Emissionsquellen wie Klimageräte, Wärmepumpen etc.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Planvorhaben bei derzeitigem Planungsstand aus folgenden Gründen erhebliche Bedenken:</p> <p>1. Umweltprüfung und Begründung zum Planvorhaben</p> <p>Unter Pkt. 2.1.10 des „Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 81 Zum Gelindchen III“ wird festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Plangebiet eingehalten werden. Diese Abschätzung beruht auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung des Büros für Schallschutz, Umweltmessungen, Umweltkonzepte – Michael Mück (Planungsstand Juli 2020). Der Umweltbericht lässt dabei unberücksichtigt, dass die schalltechnische Untersuchung lediglich als eine vage Bestandsaufnahme der Vorbelastung zu verstehen ist (siehe hierzu auch Pkt. 2 dieses Schreibens). Ergänzend weist auch die schalltechnische Untersuchung unter Pkt. 9 auf ebendiesen Konflikt hin. Demnach ist bei der Aufstellung von Haustechnik im Plangebiet darauf zu achten, dass der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) in der Nacht in Summe eingehalten werden kann.</p> <p>Die weitere Abwägung im Umweltbericht vernachlässigt, dass der zulässige Immissionsrichtwert in der Nachtzeit bereits durch konkurrierende Nutzungen nahezu ausgeschöpft wird. Die zeitgemäße Nutzung alternativer Heizsysteme oder aber die Nutzung von Klimageräten führen jedoch immer häufiger zu Nachbarbeschwerden über Lärm. Ursache sind Anlagenteile, welche als Außengeräte an Hauswänden, in Vorgärten oder aber auf Dächern und Garagen positioniert werden. Demnach ist in Wohngebieten häufig eine Vielzahl maßgeblicher Immissionsorte vorhanden, auf die jeweils mehrere Geräte in</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>unterschiedlichem Ausmaß einwirken. Es ist also zu erwarten, dass die verschiedenen Geräte mit ihren Immissionen zum Beurteilungspegel am jeweils maßgeblichen Immissionsort beitragen werden. Gerade aber in lärmkritischen Bereichen, in welchen der Immissionsrichtwert laut schalltechnischer Untersuchung bereits jetzt um lediglich 0,6 dB unterschritten wird (Abb. B06a überarbeitete schalltechnische Untersuchung), führt jede weitere Schallquelle mit einem Einwirkpegel von mehr als 36 dB an den maßgeblichen Immissionsorten zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte.</p> <p>Eine Lösung bzw. eine sachgerechte Abwägung des Konfliktes zwischen der Vorbelastung durch bereits vorhandene gewerbliche Anlagen und den künftig im Plangebiet betriebenen haustechnischen Anlagen findet im weiteren Verlauf nicht statt. Als „erforderliche Maßnahme“ verweist der Antragsteller unter Pkt. 2.4 lediglich auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Leitfaden). Auch in den Textlichen Festsetzungen wird dieser Punkt ausschließlich als Hinweis aufgeführt.</p> <p>Ein Blick in den LAI-Leitfaden vergegenwärtigt, dass die erforderlichen Abstände für allgemeine Wohngebiete von leistungsstärkeren bzw. lauterer Anlagen nicht einhalten werden können (vergl. hierzu Tab. 1, LAI-Leitfaden). Größere Abstände zu Immissionsorten können auch dann notwendig werden, wenn bei der Bestimmung des Beurteilungspegels ein Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach Anhang A.3.3.5 TA Lärm oder aber Zuschläge für Gebäudereflexionen hinzuaddiert werden. So beträgt etwa der erforderliche Abstand eines stationären Gerätes (freie Schallausbreitung, 3 dB Zuschlag für zu erwartende Tonhaltigkeit) mit einem Schalleistungspegel von 72 dB zum nächstgelegenen Immissionsort in allgemeinen</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Wohngebieten mindestens 34,4 m. Angesicht der Parzellengrößen von teilweise weniger als 20 m sind immissionsschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.</p> <p>Überdies findet im Umweltbericht und der Begründung keine Betrachtung des durch die WEA verursachten Schattenwurfs statt. Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine Worst-Case-Beschattungsdauer von 30 h/a (entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer) und 30 min/d überschritten wird.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ in weiten Teilen nicht vollständig bzw. fehlerhaft.</p> <p>2. Schalltechnisches Gutachten</p> <p>Die „schalltechnische Untersuchung im Rahmen eines aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 81 „Zum Gelindchen III“ in 52538 Gangelt, Ortslage Birgden, Planungsstand: Juli 2020“ des Büros für Schallschutz, Umweltmessungen, Umweltkonzepte – Michael Mück ist in Teilen fehlerhaft bzw. unvollständig.</p> <p>a. Mit Erlass vom 29. Nov. 2017 wurden in Nordrhein-Westfalen die neuen von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) überarbeiteten – Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen – eingeführt. Das u. a. dort verankerte Prognosemodell auf Basis des Interimsverfahrens des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärmminde- rung und Schwingungstechnik gibt den aktuellen Erkenntnis- stand wieder. Dieser aktuelle Kenntnistand ist nicht nur bei der Genehmigung von WEA anzuwenden, sondern auch bei weite- ren Planungen zur Ermittlung der Vorbelastung durch WEA. Die</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Umstellung auf das Interimsverfahren hat für die Schallimmissionen von WEA zur Folge, dass sich die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung im Fernbereich um bis zu 5 dB erhöhen können.</p> <p>Als Datengrundlage für die schalltechnische Untersuchung wurden die „Vorausberechnung der Geräuschimmissionen für die Errichtung von fünf Windkraftanlagen in der Gemeinde Gangelt nördlich von Gillrath und Stahe“ Dr. Ing. Faber, Am Alten Sportplatz 19 in 52511 Geilenkirchen vom 4. März 1998 sowie eine orientierende Immissionsmessung vom 18. Juni 2020 angewandt. Anhand der verwandten Unterlagen (Pkt. 3 der Prognose) ist nicht ersichtlich, ob die vorgelegte Immissionsprognose dem Interimsverfahren zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen gerecht wird.</p> <p>b. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die ursprüngliche Prognose aus dem Jahr 1998 dem derzeitigen Stand der Technik gerecht wird. Das Gutachten liegt den Unterlagen nicht bei. Auch können bei WEA die schaltbaren Betriebsmodi dazu führen, dass die tatsächlich verursachten Schallimmissionen deutlich höher ausfallen als ursprünglich beschrieben bzw. errechnet.</p> <p>c. In der schalltechnischen Untersuchung wird für fünf WEA des Typ Dewind D4/48 ein Schalleistungspegel von 102 dB(A) je Anlage angesetzt. Grundlage hierfür ist ein gemessener Schallpegel von 99 dB(A) inklusive eines Zuschlages von 3 dB(A). Weitere WEA im Umfeld des Bauvorhabens wurden nicht betrachtet.</p> <p>Da aber die unterschiedlichen Betriebsmodi der Anlagen nicht bekannt sind, ist die durchgeführte Immissionsmessung vom 18. Juni 2020 in der vorliegenden Form nicht dazu geeignet, die</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>tatsächlichen Emissionen aus dem gesamten Windpark darzustellen. In der Regel werden für Bestandsanlagen die ermittelten Schallpegel bewährter Typenvermessungen von Referenzanlagen herangezogen. So setzt eine der Unteren Umwelt-schutzbehörde vorliegende Immissionsprognose für den Anlagentyp Dewind D4/48 beispielsweise einen Schalleistungspiegel von 104,6 dB(A) an. Auch weist jene Immissionsprognose nach, dass drei weitere WEA innerhalb der östliche gelegenen Konzentrationszone der Stadt Heinsberg auf das geplante Vorhaben einwirken. So wurden hier etwa die in Bezug auf das Planvorhaben weiter entfernten Immissionsorte in der Hanstraße 41 und im Elsternweg 7 berücksichtigt.</p> <p>Es wird empfohlen, die tatsächlichen Betriebsmodi aller relevanten Anlagen inkl. der jeweiligen Schalleistungspiegel bei den Betreibern zu erfragen bzw. die Daten aus Typenvermessungen von Referenzanlagen anzuwenden.</p> <p>d. Zwei landwirtschaftliche Betriebe im Südwesten bzw. im Südosten des Plangebietes werden nicht berücksichtigt (Gemarkung Birgden, Flur 13, Flurstück 551 sowie Gemarkung Birgden, Flur 8, Flurstücke 32 und 33). Weiterhin befindet sich auf den Flurstücken 17, 248 und 249 (Gemarkung Birgden, Flur 10) innerhalb des Planvorhabens eine nicht beschriebene Halle. Die Frage, inwiefern von diesen Betriebsstätten relevante Emissionen ausgehen, wird weder im Umweltbericht noch in der schalltechnischen Untersuchung konkretisiert.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Das sich aus § 1 Abs. 6 BauGB ergebende Gebot, die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>gerecht abzuwägen, wird verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet (s. a. Pkt. 3 dieses Schreibens).</p> <p>e. Die dargestellte Farbgebung der Isophonenkarten weist Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von bis zu 5 dB zur Nachtzeitraum aus (Abb. B02 sowie B04). Nach Rücksprache mit dem Gutachter basiert dieser Widerspruch auf technischen Problemen der angewandten Ausbreitungssoftware. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist bei erneuter Offenlage ein überarbeitetes Gutachten auszulegen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Mück am 16. Sept. 2020 wurde das Gutachten in einigen Teilen (Pkt. 2a und 2e) angepasst. Die überarbeitete Version des GA mit (Planungsstand Sept. 2020) liegt der Unteren Umweltschutzbehörde bereits vor.</p> <p>3. Rücksichtnahmegebot nach § 1 Abs. 6 BauGB, Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB sowie Trennungsgebot nach § 50 BImSchG</p> <p>Im Rahmen der planerischen Abwägung ist das Rücksichtnahmegebot gem. § 1 Abs. 6 BauGB zu beachten, wonach u. A. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen sind. Auch müssen bauliche Nutzungen wie Wohnungen Rücksicht auf die Umweltauswirkungen von einwirkenden Gewerbebetrieben nehmen. So liegt z. B. ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebote vor, wenn eine heranrückende Wohnbebauung einen Gewerbebetrieb (landwirtschaftliche Betriebe, Wertstoffhof Hahnbusch) oder eine genehmigungsbedürftige Anlage (WEA) zu Betriebseinschränkungen zwingt,</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>oder aber die betriebliche Erweiterung (Repowering) erheblich einschränkt. Auch fordert das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB, dass nicht in einen immissionsschutzrechtlichen Konflikt hineingeplant werden darf. Die öffentlichen und privaten Belange sind im Vorfeld gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Des Weiteren sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gem. § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, [...] so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Seit dem 1. Jan. 1997 sind WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert. Um eine planvolle Steuerung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen, wurde bei der entsprechenden Änderung des BauGB eine „Planvorbehalts“-Klausel eingefügt. Folglich können im FNP Konzentrationszonen für WEA dargestellt werden, wodurch die Zulässigkeit solcher Anlagen innerhalb dieser Zonen grundsätzlich bejaht wird. Auf diesem Wege sollen eventuell vorhandene baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Hürden bei der Genehmigung von WEA beseitigt werden. Gleichzeitig wird durch das Instrumentarium „Konzentrationszone“ aber auch der Bau weiterer WEA im Außenbereich erheblich gehemmt. Einem meist unerwünschten „Wildwuchs“ von WEA wird somit entgegengewirkt und die vorhandene Bebauung sowie künftige Plangebiete geschützt. Eine Konzentrationszone für WEA im FNP verfügt folglich über das Gewicht eines öffentlichen Belanges.</p> <p>Da sich auch die angesprochenen WEA gem. FNP der Gemeinde Gangelt bzw. FNP der Stadt Heinsberg in Konzentrationszonen für die</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Windenergie befinden, ist aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde geboten, die öffentlichen Belange der Konzentrationszonen und der Bauleitplanung sachgerecht abzuwägen.</p> <p>Das in dem schalltechnischen Gutachten ermittelte Immissionsszenario stellt lediglich eine Bestandsaufnahme der zum Zeitpunkt der Messung herrschenden Verhältnisse dar. Eine Betrachtung künftiger Entwicklungen innerhalb der Konzentrationszone für WEA in Form neuer Anlagen oder alternativer Standorte findet nicht statt. Zu dieser Thematik verweise ich auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 7. März 2013 (1 C 11035/12) sowie den Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2003 (10 A B 1028/02.NE).</p> <p>4. Allgemeines Wohngebiet (WA) vs. reines Wohngebiet (WR)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Baugebiet aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einem „reinen Wohngebiet“ (WR) ähnelt. Reine Wohngebiete und allgemeine Wohngebiete unterscheiden sich nach §§ 3 und 4 BauNVO immissionsschutzrechtlich lediglich in der zulässigen Nutzung sonstiger nicht störender Gewerbebetriebe und nicht störender Handwerksbetriebe. Zur Wahrung des Nutzungsanspruchs für „allgemeine Wohngebiete“ (WA) muss daher sichergestellt werden, dass die dort zulässigen Nutzungen auch tatsächlich stattfinden. Sofern hingegen offensichtlich ist, dass die Planungskonzeption auf unabsehbare Zeit nicht verfolgt werden kann und ebendiese, in allgemeinen Wohngebieten zulässigen, nicht störenden Handwerksbetriebe nicht existieren, so besteht die Gefahr, dass der Bebauungsplan aus faktischen Gründen als funktionslos betrachtet werden kann. Dies führt im Umkehrschluss dazu, dass die Betreiber privilegierter Vorhaben im Außenbereich durch die</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Immissionsrichtwerte für „reine Wohngebiete“ erheblich in ihrem Betrieb gehemmt werden könnten.</p> <p>5. Fazit</p> <p>Um dem Rücksichtnahme- und Abwägungsgebot des BauGB sowie dem Trennungsgrundsatz des BImSchG gerecht zu werden, muss der Vorhabensträger sowohl die betroffenen Betriebsbereiche als auch die schutzbedürftigen Gebiete sachgerecht ermitteln und abwägen. Eine sachgerechte Ermittlung als auch eine planerische Lösung der Problematik ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bei jetzigem Planungsstand nicht gegeben. Auch ist festzustellen, dass die Festsetzung einer Wohnbebauung im Umfeld der WEA und weiterer Anlagen dazu geeignet ist, den Betrieb bzw. die Betriebserweiterung konkurrierender Anlagen (Landwirtschaft, WEA, Wertstoffhof Hahnbusch) zu beeinträchtigen. Überdies werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht erfüllt bzw. ein sachgerechter Nachweis nicht erbracht. Schlussendlich ist das Vorhaben auch dazu geeignet, den öffentlichen Belangen einer Konzentrationszone für WEA entgegenzustehen.</p> <p>Die Untere Umweltschutzbehörde empfiehlt daher das maximal zulässige Potential der gesamten Konzentrationszonen sowie der umliegenden Betriebstätten zu ermitteln. Hierzu ist die schalltechnische Untersuchung entsprechend der o. g. Forderungen anzupassen. Das Ergebnis (Vorbelastung) der Untersuchung ist in einem weiteren Schritt in die Betrachtung der Lärmproblematik stationärer Geräte (Zusatzbelastung) mit einzubeziehen. Auf dieser Grundlage ist eine sachgerechte Abwägung (Gesamtbelastung) der konkurrierenden Nutzungen „Wohnen“ und „Gewerbe“ möglich.</p> <p>Hinweis:</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die vorgelegte Immissionsprognose dient neben der Beurteilung des Gewerbelärms auch der Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen (16. BImSchV), verursacht durch die Kreisstraße K 3 und das Paulssträßchen. Die Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Im Falle der K 3 ist dies das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung der Kreisverwaltung Heinsberg.</p>		
<p>24 GEMEENTE BEEKDAELEN</p>		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
<p>25 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB</p>		
<p>25.1 Mit Schreiben vom 07.07.2020</p>		
<p>25.1.1 Erdbebengefährdung</p>		
<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In</p>	<p>Die mit der Erdbebengefährdung verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.3.18 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Gangelt, Gemarkung Birgden: 2 / S <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p>		
<p>26 HANDWERKSKAMMER AACHEN</p>		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
27 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
27.1 Mit Schreiben vom 26.06.2020		
27.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27.2 Mit Schreiben vom		
27.2.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28 KREISBAUERNSCHAFT HEINSBERG E.V.		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
29 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HS MÖNCHENGLADBACH REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN / HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH		
29.1 Mit Schreiben vom 05.06.2020		
29.1.1 Verkehrslärm		
<p>die 64. Änderung des Flächennutzungsplans, liegt im Umfeld der Bundesstraße Nr. 56 im Abschnitt 3,1. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p>	<p>Das Plangebiet wird durch die gesamte Ortslage Birgden gegenüber den von der B56 ausgehenden Immissionen abgeschirmt und hält einen Abstand von rund 1.400 m zu dieser ein. Andere Wohngebiete rücken an dem bezeichneten Abschnitt nahezu unmittelbar an die B56 heran. Zudem ist der Abschnitt durch beidseitige, als Abschirmung wirkende Wälle gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang sind Nutzungskonflikte nicht ersichtlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
29.2 Mit Schreiben vom 16.09.2020		
29.2.1 Verweis auf vorherige Stellungnahme		
<p>es bestehen grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der 64. Änderung des Flächennutzungsplans. Ich verweise auch auf meine Stellungnahme vom 05.06.2020.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 05.06.2020 wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 29.1). Darüberhinausgehende Belange werden nicht getragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
30 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN ABTEILUNG 4 – PLANUNGEN DRITTER		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
31 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
32 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE 2		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
33 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE 1		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
34 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: NABU		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
35 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND - AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
36 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
36.1 Mit Schreiben vom 29.06.2020		
36.1.1 Verweis auf Anhang		
zunächst übersende ich Ihnen die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege und bitte um Beachtung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Anhang wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 36.1.4).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
36.1.2 Keine Bedenken		
Ansonsten möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36.1.3 Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die LVR Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
36.1.4 Anhang: Stellungnahme des Fachbereichs 91.20-Landschaftliche Kulturpflege vom 26.06.2020		
<p>1. Allgemeine Hinweise</p> <p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die 	Die Allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.

¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. <p>2. Allgemeine Anmerkungen zur Umweltprüfung bezogen auf die historische Kulturlandschaft Als Grundlage der Umweltprüfung sollte das UVPG genannt werden. In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).² Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen</p>	<p>Die Gemeinde Gangelt teilt die Auffassung, wonach die Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Rechtsgrundlage für die Erstellung von Umweltprüfungen bei der Aufstellung von Bauleitplänen stellt jedoch das Baugesetzbuch (BauGB) dar. Gliederung und Aufbau des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB. Demnach sind im Umweltbericht insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) zu beschreiben. Nach 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB umfassen die Belange des Umweltschutzes u.A. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Insofern wurden die Begrifflichkeiten im Umweltbericht zutreffend gewählt und von diesbezüglichen Änderungen wird abgesehen. Die Betrachtung der vom Eingeber vorgetragenen Belange bleibt hiervon unberührt.</p>	

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 8.9.2017

Stellungnahmen		Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge											
<p>Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen. Es wird empfohlen, die Terminologie im Teil II Umweltauswirkungen des Umweltberichtes anzupassen und die inhaltliche Weitung des Schutzgutbegriffs bei der Prüfung zu berücksichtigen.</p>														
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schutzgut</th> <th colspan="2">Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)</td> <td>Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)</td> <td>Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)</td> <td>Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)</td> <td>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)</td> </tr> </tbody> </table>	Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen		Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)		Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)		Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)		
Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen													
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)												
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)												
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)												

Stellungnahmen		Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 (1), 4)	
<p>3. Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Die Angaben im Umweltbericht müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachzuvollziehen und mit der eigenen Bewertung abzugleichen. Damit dies aus kulturlandschaftlicher Sicht möglich ist, müssen die Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Köln (KLB-RPK) und des Landesentwicklungsplanes (KLB-LEP) dargestellt und geprüft werden.</p> <p>Im vorläufigen Umweltbericht wird richtigerweise auf den im Nordwesten in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befindlichen erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich 022 „Birgden“ hingewiesen. Im Umweltbericht zu ergänzen ist der Kulturlandschaftsbereich 023 „Selfkantbahn“. Dieser grenzt in östlicher Richtung an das Planungsgebiet an. Mögliche negative Auswirkungen durch die Planung auf die wertgebenden Bestandteile der genannten Kulturlandschaftsbereiche sind im Umweltbericht zu prüfen.</p> <p>Aus Kulturlandschaftlicher Fachsicht werden aber gegen die weitere Planung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p>		Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen zum Kulturlandschaftsbereich 023 „Selfkantbahn“ werden im Kapitel 2.1.11 „Kultur- und Sachgüter“ des Umweltberichts sowie den darauf aufbauenden Kapiteln ergänzt.	
36.2 Mit Schreiben vom 07.10.2020			
36.2.1 Keine Bedenken			
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.		
36.2.2 Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die LVR Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
37 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN, KREISSTELLE HEINSBERG/VIERSEN		
37.1 Mit Schreiben vom 03.07.2020		
37.1.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen		
<p>mit der Planung sollen rund 11,5 ha landwirtschaftliche Fläche für die Wohnbebauung in Anspruch genommen werden. Die damit verbundenen Wohnkapazitäten (ca. 565 Einwohner) entsprechen denen einzelner Ortschaften wie Kreuzrath, Niederbusch oder Hastenrath.</p> <p>Eigene Auswertungen zur Bauleitplanung der Gemeinde Gangelt seit 2017 zeigen, dass mit der vorliegenden Planung ein sprunghafter Anstieg in der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgen soll (vgl. Anlage):</p> <p>2017: 5,5344 ha - 163 Einwohner (EW)</p> <p>2018: 1,4247 ha - 90 EW</p> <p>2019: 6,4797 ha - 343 EW</p> <p>2020 (vorl.): 14,4921 ha - 735 EW</p> <p>insgesamt: 27,9309 ha - 1331 EW</p>	<p>Das Baugebiet „Zum Gelindchen III“ soll, im Gegensatz zu anderen Baugebieten im Gemeindegebiet, auch den langfristigen Bedarf an Wohnbauland abdecken. Hierauf wird im Kapitel 1.5 der Begründung zur 64. Flächennutzungsplanänderung explizit hingewiesen. Insofern wird ein sprunghaftes Bevölkerungswachstum nicht erwartet und das Baugebiet nicht als überdimensioniert erachtet. Im Übrigen wird der Bedarf für das geplante Vorhaben bereits durch die Darstellung eines „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen bestätigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.</p>

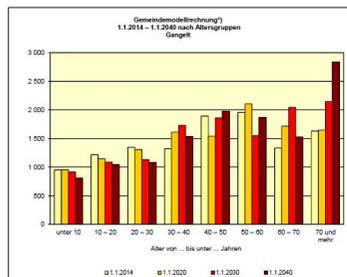
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Gleichwohl wird das Planerfordernis mit derselben Begründung versehen wie die Bebauungsplanverfahren Nrn. 76, 77, 79 und 80:</p> <p>"Die Gemeinde Gangelt ist durch ein stetiges Bevölkerungswachstum gekennzeichnet. Insgesamt stiegen die Bevölkerungszahlen von 11.437 Einwohnern im Jahr 2011 auf 12.193 Einwohner im Jahr 2016 (vgl. Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Geschäftsbereich Statistik, 2018: 5). Dies entspricht einem jährlichen Wachstum von ca. 150 Einwohnern. Während Zu- und Fortzüge im Zeitraum von 2010 bis 2016 etwa gleichmäßig zugenommen haben, steht eine etwa gleichbleibende, natürliche Sterberate einer erheblich steigenden Geburtenrate gegenüber (vgl. ebd., 2018: 6). Somit ist der Anstieg der Bevölkerungszahlen insbesondere auf die natürliche Eigenentwicklung der Gemeinde zurückzuführen. Der gleichmäßige Verlauf der Bevölkerungswanderungen und -bewegungen (vgl. ebd.) zeigt, dass auch mittelfristig mit keiner Veränderung der vorgenannten Trends zu rechnen ist." (Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans).</p> <p>Mit Blick auf § 1a, Abs. 2 BauGB ist u. E. diese Begründung nicht ausreichend, um im vorliegenden Verfahren einen Flächenbedarf für ca. 565 neue EW abzuleiten. Vielmehr liefert IT.NRW mit Stand 24.04.2019 eine Bevölkerungsprognose für die Gemeinde bis zum Jahr 2040, die für 2040 einen Stand von 12.673 EW ermittelt (vgl. Anlage). Ausgehend vom dem IT.NRW-Stand zum 1.1.2014 von 11.642 EW, wären somit allein mit den o. a. Ausweisungen seit 2017 die Bedarfe bis zum Jahr 2040 bereits jetzt um 300 EW übererfüllt.</p> <p>Weiterhin kann die Begründung hinsichtlich der Betonung der Eigenentwicklung nicht nachvollzogen werden. IT.NRW weist für jedes Jahr von 2011 bis 2017 einen Überschuss an Gestorbenen aus. Der Zuwachs an Bevölkerung ist laut IT.NRW allein auf einen jährlichen Überschuss an</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ausführungen der Begründung werden auf Grundlage des zwischenzeitlich vorliegenden, aktualisierten Kommunalprofils für die Gemeinde Gangelt fortgeschrieben. Unter Berücksichtigung der nun vorliegenden Daten wird ein Bevölkerungswachstum von jährlich rund 150 Einwohnern bestätigt. Auf Grundlage dieser Entwicklung ist ein Bedarf für das geplante Vorhaben weiterhin erkennbar.</p> <p>Im Hinblick auf die von IT-NRW verwendeten Daten ist darauf hinzuweisen, dass bereits die Ausgangswerte aus Sicht der Gemeinde Gangelt nicht zutreffen. Für das Jahr 2014 werden im Kommunalprofil 11.741 Einwohner im Gemeindegebiet aufgeführt. Tatsächlich lebten zu diesem Zeitpunkt, gemäß den Erhebungen des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde, bereits rund 12.020 Menschen im Gemeindegebiet.</p> <p>Entscheidend ist aus Sicht der Gemeinde, dass auch weiterhin von einem Bevölkerungswachstum auszugehen ist. Hierbei ist – entgegen der Annahmen des Eingegers – in jedem Fall ein deutlicher Trend in Richtung der Eigenentwicklung erkennbar. Während die Differenz aus Zu- und Fortzügen über den Zeitraum seit 2011 nahezu gleichförmig geblieben ist, hat sich die Geburtenrate immer weiter an die Sterberate</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge																																																																																																														
<p>Zugezogenen zurückzuführen (vgl. Anlage) – die vermutlich bereits zu höheren Geburtenraten beigetragen haben. Die Steigerung der Geburtenrate kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Sterberate im Berichtszeitraum konstant über den Geburtenraten lag. Die Altersverteilung in der Bevölkerung lässt hier auch keine grundlegende Änderung erwarten. Vor diesem Hintergrund – und weil ein deckungsgleicher Bebauungsplan zu einer parallelen Umsetzung führen soll – werden gegen den geplanten Umfang der Planungen wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen Bedenken erhoben.</p> <table border="1" data-bbox="125 596 880 911"> <thead> <tr> <th>Planungsstart</th> <th>Verfahren</th> <th>Verfahrensfläche</th> <th>Fläche Bauen</th> <th>Häuser</th> <th>EH</th> <th>DHH</th> <th>MFH</th> <th>MFH-WE (Annahme: 6 WE je MFH)</th> <th>Einwohner (eigene Berechnung)</th> <th>Quelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2017</td> <td>FNPÄ53_BP_71</td> <td>3,2193</td> <td>1,6508</td> <td>33</td> <td>33</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>83</td> <td>Gestaltungsplan</td> </tr> <tr> <td>2017</td> <td>FNPÄ54_BP73</td> <td>2,3151</td> <td>1,4268</td> <td>32</td> <td>32</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>80</td> <td>Gestaltungsplan</td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td>FNPÄ55_BP67</td> <td>1,4247</td> <td>0,8128</td> <td>36</td> <td>36</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>90</td> <td>Begründung und Gestaltungsplan</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>FNPÄ59_BP77</td> <td>4,5388</td> <td>3,0776</td> <td>75</td> <td>37</td> <td>36</td> <td>2</td> <td>12</td> <td>213</td> <td>Gestaltungsplan</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>BP76</td> <td>1,9409</td> <td>1,5883</td> <td>42</td> <td>20</td> <td>20</td> <td>2</td> <td>12</td> <td>130</td> <td>Gestaltungsplan</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>FNPÄ63_BP80</td> <td>1,2542</td> <td>1,0389</td> <td>27</td> <td>27</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>68</td> <td>Gestaltungsplan</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>FNPÄ64_BP81</td> <td>11,5433</td> <td>8,6058</td> <td>191</td> <td>63</td> <td>121</td> <td>7</td> <td>42</td> <td>565</td> <td>Begründung & Gestaltungsplan</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>FNPÄ62_BP79</td> <td>1,6316</td> <td>1,4018</td> <td>41</td> <td>41</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>103</td> <td>Begründung & Gestaltungsplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>27,8679</td> <td>19,6028</td> <td>477</td> <td>289</td> <td>177</td> <td>11</td> <td></td> <td>1330</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Planungsstart	Verfahren	Verfahrensfläche	Fläche Bauen	Häuser	EH	DHH	MFH	MFH-WE (Annahme: 6 WE je MFH)	Einwohner (eigene Berechnung)	Quelle	2017	FNPÄ53_BP_71	3,2193	1,6508	33	33				83	Gestaltungsplan	2017	FNPÄ54_BP73	2,3151	1,4268	32	32				80	Gestaltungsplan	2018	FNPÄ55_BP67	1,4247	0,8128	36	36				90	Begründung und Gestaltungsplan	2019	FNPÄ59_BP77	4,5388	3,0776	75	37	36	2	12	213	Gestaltungsplan	2019	BP76	1,9409	1,5883	42	20	20	2	12	130	Gestaltungsplan	2020	FNPÄ63_BP80	1,2542	1,0389	27	27				68	Gestaltungsplan	2020	FNPÄ64_BP81	11,5433	8,6058	191	63	121	7	42	565	Begründung & Gestaltungsplan	2020	FNPÄ62_BP79	1,6316	1,4018	41	41				103	Begründung & Gestaltungsplan			27,8679	19,6028	477	289	177	11		1330		<p>angenähert und liegt mit dieser nunmehr nahezu gleich auf. Somit ist im Hinblick auf die Altersverteilung mit einer Verjüngung der Bevölkerung zu rechnen.</p>	
Planungsstart	Verfahren	Verfahrensfläche	Fläche Bauen	Häuser	EH	DHH	MFH	MFH-WE (Annahme: 6 WE je MFH)	Einwohner (eigene Berechnung)	Quelle																																																																																																						
2017	FNPÄ53_BP_71	3,2193	1,6508	33	33				83	Gestaltungsplan																																																																																																						
2017	FNPÄ54_BP73	2,3151	1,4268	32	32				80	Gestaltungsplan																																																																																																						
2018	FNPÄ55_BP67	1,4247	0,8128	36	36				90	Begründung und Gestaltungsplan																																																																																																						
2019	FNPÄ59_BP77	4,5388	3,0776	75	37	36	2	12	213	Gestaltungsplan																																																																																																						
2019	BP76	1,9409	1,5883	42	20	20	2	12	130	Gestaltungsplan																																																																																																						
2020	FNPÄ63_BP80	1,2542	1,0389	27	27				68	Gestaltungsplan																																																																																																						
2020	FNPÄ64_BP81	11,5433	8,6058	191	63	121	7	42	565	Begründung & Gestaltungsplan																																																																																																						
2020	FNPÄ62_BP79	1,6316	1,4018	41	41				103	Begründung & Gestaltungsplan																																																																																																						
		27,8679	19,6028	477	289	177	11		1330																																																																																																							

Stellungnahmen

Kommunalprofil Gangelt		9/27					
Gemeindefortschreibung 1.1.2014 – 1.1.2040 nach Altersgruppen und Geschlecht							
Altersgruppe / Geschlecht	Gangelt			Nordrhein-Westfalen			
	1.1.2014	1.1.2025	1.1.2040	1.1.2014	1.1.2025	1.1.2040	
	Anzahl	2014=100	2014=100	Anzahl	2014=100	2014=100	
Bevölkerung insgesamt	11 642	12 272	105,4	12 073	103,9	100,9	
darunter im Alter von ... Jahren							
unter 6	530	535	100,3	447	82,9	103,3	
6 bis unter 18	1 382	1 289	93,3	1 188	86,0	92,0	
18 bis unter 25	925	770	83,2	733	79,2	86,2	
25 bis unter 30	888	821	92,5	888	100,0	101,1	
30 bis unter 40	1 321	1 850	139,8	1 533	116,0	115,0	
40 bis unter 50	1 391	1 612	115,9	1 374	98,8	97,2	
50 bis unter 60	1 025	1 800	175,6	1 087	106,0	104,6	
60 bis unter 65	704	1 059	150,3	764	108,5	108,5	
65 und mehr	12 107	2 158	178,2	3 031	250,3	242,1	
18 bis unter 65	7 554	7 862	104,7	7 437	98,5	98,6	
Männlich	5 716	6 104	106,8	6 378	111,6	101,5	
Weiblich	5 926	6 168	104,1	5 695	96,1	97,7	

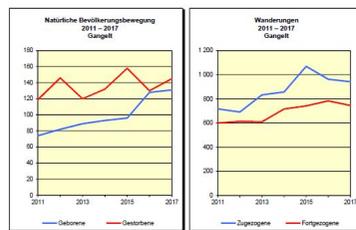
*) Modellrechnung zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung für kreisangehörige Gemeinden - Die absoluten Werte wurden aus methodischen Gründen auf die 10er Stelle gerundet.



IT.NRW, Landesdatenbank, Stand: 24.04.2019

Kommunalprofil Gangelt		6/27							
Bevölkerungsstand und -bewegung 2011 – 2017									
Merkmal	a = insgesamt b = Nichtdeutsche c = je 1.000 Einwohner	Jahr							
		2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
Bevölkerung am 31.12.	a	11 637	11 482	11 642	11 741	12 015	12 193	12 383	
	b	1 395	1 488	1 575	1 677	1 924	2 015	2 090	
Lebendgeborene	a	74	82	89	93	96	128	131	
	b	19	18	15	22	12	23	22	
Gestorbene	a	119	148	130	132	158	130	146	
	b	9	9	7	9	8	2	4	
Überschuss der Geborenen (+)	a	-45	-64	-31	-39	-62	-2	-14	
bzw. Gestorbenen (-)	b	+13	+11	+8	+17	+4	+21	+18	
Zugewogene	a	717	691	833	857	1 056	952	942	
	b	181	200	251	266	498	387	314	
Fortgezogene	a	600	614	610	716	742	783	746	
	b	111	120	161	202	257	294	291	
Überschuss der Zu (+)	a	+117	+77	+223	+141	+327	+170	+167	
bzw. Fortgezogenen (-)	b	+90	+80	+90	+97	+242	+73	+23	
Gesamtsaldo¹⁾	a	-187	+15	+190	+99	+274	+178	+190	
	b	-189	+93	+87	+102	+247	+91	+35	
c	a	-17,2	+1,3	+16,3	+8,4	+23,8	+14,6	+15,3	

*) Bevölkerungsbewegung auf Basis Volkszählung 1987 und Zensus 2011 - I) Die Gleichung „abnehmend“ ist durch die Reduzierung des Zuwanderungserwartungsindex von 1990 bis zum Berichtsjahr 2005 beeinflusst - 2) einschließlich Betriebsstellen aufgrund nachträglich berechtigter Meldfälle und einschließlich der Fälle eines Wechsels zur deutschen Staatsangehörigkeit



IT.NRW, Landesdatenbank, Stand: 24.04.2019

Abwägungsvorschläge

Beschlussvorschläge

37.2 Mit Schreiben vom 25.09.2020

37.2.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Ihre Abwägungsvorschläge, den Beschlussvorschlag und die Abstimmungsergebnisse im Planungsausschuss und Gemeinderat haben wir zur Kenntnis genommen.

Die Abweichung der Einwohnerzahlen zwischen Landesbetriebes IT.NRW und dem Einwohnermeldeamt Gangelt für einen sechs Jahre zurückliegenden Stichtag in der Größenordnung von 380 Einwohnern bzw. 3 % ist u. E. bedenklich. Umso mehr sollten für die Begründung transparente, gemeindeeigene Zahlen herangezogen werden. Inwieweit vergangene Entwicklungen auf die Zukunft projiziert werden

Gemäß dem Kommunalprofil für die Gemeinde Gangelt (IT.NRW, 2019) kann auf einen Zeitraum bis zum Jahr 2017 zurückgegriffen werden. Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten wird ein Betrachtungszeitraum von 2012 bis 2017 definiert. Im Abgleich mit den Zahlen des Einwohnermeldeamtes ergibt sich die nachfolgende Zusammenstellung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge																																																							
<p>können und inwieweit die Planungen an Bedarf oder Angebot ausgerichtet sind, soll unsererseits nicht weiter vertieft werden.</p> <p>Ausgehend von dem aktuell prognostizierten Einwohnerzuwachs von rund 180 Menschen jährlich, würden die Planungen ab 2017 - wie in unserer Stellungnahme vom 03.07.3030 dargestellt - jedenfalls den Bedarf bis mindestens 2024 decken. Da der Zuwachs oberhalb des Zuzugs liegt, ist von einem noch längeren Planungshorizont auszugehen. Insofern erhalten wir unsere Bedenken hinsichtlich der Dimensionen der Planungen mit Blick auf § 1a, Abs. 2 BauGB aufrecht.</p>	<table border="1" data-bbox="976 264 1798 746"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Jahr</th> <th colspan="2">IT.NRW</th> <th colspan="2">Einwohnermeldeamt</th> </tr> <tr> <th>Absolute Einwohnerzahl</th> <th>Zuwachs gegenüber Vorjahr</th> <th>Absolute Einwohnerzahl</th> <th>Zuwachs gegenüber Vorjahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2011</td> <td>11.437</td> <td>-</td> <td>10.260</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td rowspan="6">Betrachtungszeitraum</td> <td>2012</td> <td>11.452</td> <td>15</td> <td>10.689</td> <td>429</td> </tr> <tr> <td>2013</td> <td>11.642</td> <td>190</td> <td>11.304</td> <td>615</td> </tr> <tr> <td>2014</td> <td>11.741</td> <td>99</td> <td>12.017</td> <td>713</td> </tr> <tr> <td>2015</td> <td>12.015</td> <td>274</td> <td>12.330</td> <td>313</td> </tr> <tr> <td>2016</td> <td>12.193</td> <td>178</td> <td>12.492</td> <td>162</td> </tr> <tr> <td>2017</td> <td>12.383</td> <td>190</td> <td>12.680</td> <td>188</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>931</td> <td></td> <td>1.991</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchschnitt</td> <td>155</td> <td></td> <td>332</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Demnach bestätigen die vom Einwohnermeldeamt erhobenen Zahlen den dringenden Bedarf für die geplante Nutzung umso mehr. Die Abweichungen zwischen den Erhebungen von IT.NRW und dem Einwohnermeldeamt zeigen deutlich auf, dass IT.NRW bereits langfristig auf von der Tatsächlichkeit abweichende Zahlen zurückgreift. Hierüber kann sodann auch die gegenüber dem tatsächlichen Bedarf geringere Prognose für den Prognosehorizont 2024 erklärt werden.</p>	Jahr	IT.NRW		Einwohnermeldeamt		Absolute Einwohnerzahl	Zuwachs gegenüber Vorjahr	Absolute Einwohnerzahl	Zuwachs gegenüber Vorjahr	2011	11.437	-	10.260	-	Betrachtungszeitraum	2012	11.452	15	10.689	429	2013	11.642	190	11.304	615	2014	11.741	99	12.017	713	2015	12.015	274	12.330	313	2016	12.193	178	12.492	162	2017	12.383	190	12.680	188	Summe	931		1.991		Durchschnitt	155		332		
Jahr	IT.NRW		Einwohnermeldeamt																																																						
	Absolute Einwohnerzahl	Zuwachs gegenüber Vorjahr	Absolute Einwohnerzahl	Zuwachs gegenüber Vorjahr																																																					
2011	11.437	-	10.260	-																																																					
Betrachtungszeitraum	2012	11.452	15	10.689	429																																																				
	2013	11.642	190	11.304	615																																																				
	2014	11.741	99	12.017	713																																																				
	2015	12.015	274	12.330	313																																																				
	2016	12.193	178	12.492	162																																																				
	2017	12.383	190	12.680	188																																																				
Summe	931		1.991																																																						
Durchschnitt	155		332																																																						
38 LVR - AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND																																																									
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt																																																							
39 LWL - DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN STÄDTEBAU UND LANDSCHAFTSKULTUR																																																									
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt																																																							

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
40 NEW NETZ GMBH GRUNDSATZPLANUNG (U04-771)		
40.1 Mit Schreiben vom 25.06.2020		
40.1.1 Keine Bedenken		
Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40.2 Mit Schreiben vom 28.08.2020		
40.2.1 Keine Bedenken		
Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
41 REGIONETZ GMBH GRUPPE PLANUNG UND BAU-REGION SÜD		
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt
42 RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E.V.		
42.1 Mit Schreiben vom 08.10.2020		
42.1.1 Fristverlängerung		
in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich mit bedauern zu Kenntnis, dass uns keine Fristverlängerung zur Stellungnahme eingeräumt werden kann. Den Inhalt Ihrer Mail konnte ich leider erst heute zur Kenntnis nehmen, da ich nicht täglich im Büro in Heinsberg bin, weil	Von den Beteiligungsfristen bleibt die Pflicht, alle zum Satzungsabschluss bekannten Belange in die Abwägung einzustellen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>ich die Geschäftsführeraufgaben hier in Heinsberg nur als Mutter-schaftsvertretung für die Kollegin Schmitz wahrnehme. Da es sich bei dieser gesetzten Frist nicht um eine sogenannte Notfrist handelt, gehe ich grundsätzlich davon aus, dass die nachstehend aufgeführte Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V., Kreisbauernschaft Heinsberg e.V., doch noch zur Kenntnis genommen und im Abwägungsprozess mit einbezogen werden können.</p> <p>Weiterhin bin ich, wohlgermerkt als Vertreter der Kollegin Schmitz, bei der Verfassung meiner Mail davon ausgegangen, dass bezüglich Gebietsentwicklungsplänen, Änderung von Flächennutzungspläne, und Erstellung von Bebauungsplänen, soweit hier landwirtschaftliche Be-lange betroffen sind, die Stellungnahme im Vorfeld zwischen Kammer und Verband abgestimmt werden.</p> <p>Ich konnte auch erst heute die Ihnen bereits vorliegende Stellung-nahme sowohl zur 46. Flächennutzungsplanänderung „Zum Gelindchen/III“ und zu dem daraus zu entwickelnden Bebauungsplan Nr. 81 der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Heinsberg, einsehen.</p>	<p>unbenommen. Insofern werden die vom Eingeber vorgetragenen Be-lange in die Abwägung eingestellt.</p>	
<p>42.1.2 Flächeninanspruchnahme</p>		
<p>Wir schließen uns den Ausführungen der Landwirtschaftskammer so-wohl zur Änderung des Flächennutzungsplanes als auch Bebauungs-planentwurfs voll inhaltlich an.</p> <p>Diesseits wird ebenfalls kritisch angemerkt, dass die Dimensionierung des überplanten Gebietes wohl aufgrund der Bevölkerungsentwick-lung über das erforderliche Maß hinausgeht. Es muss in diesem Zu-sammenhang dann festgestellt werden, dass hier landwirtschaftliche Nutzflächen in einem unverhältnismäßig großen Umfang der Wohn-bebauung geopfert werden. Dies führt dazu, dass wegen zukünftig</p>	<p>Die der Gemeinde Gangelt vorliegenden Stellungnahmen der Land-wirtschaftskammer wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 37.1 und 37.2).</p> <p>Entgegen der Annahme des Eingebers kann aus der Bevölkerungs-entwicklung sowie den dem freien Markt zur Verfügung stehenden Wohnimmobilien abgeleitet werden, dass ein kurz bis mittelfristiger Bedarf nach zusätzlichem Wohnbauland besteht. Dies wird z.B. durch die Darstellung der verfahrensgegenständlichen Flächen als</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge																																																							
<p>fehlender zu bewirtschaftender, landwirtschaftlicher Nutzflächen, der Strukturwandel auch in der Gemeinde Gangelt weiter fortschreiten wird.</p> <p>Auch ist bei der vorliegenden Planung die Tendenz erkennbar, dass man bei weiteren Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Landschaft und Natur, nicht noch zusätzlich auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgreift. Wir dürfen aus berufsständischer Sicht nochmals eindringlich anregen, den Flächenverbrauch bei der Ausweisung zu reduzieren.</p>	<p>„Allgemeiner Siedlungsbereich“ sowie durch die nachfolgend zusammengefasste Bevölkerungsentwicklung belegt.</p> <table border="1" data-bbox="974 316 1800 743"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Jahr</th> <th colspan="2">IT.NRW</th> <th colspan="2">Einwohnermeldeamt</th> </tr> <tr> <th>Absolute Einwohnerzahl</th> <th>Zuwachs gegenüber Vorjahr</th> <th>Absolute Einwohnerzahl</th> <th>Zuwachs gegenüber Vorjahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2011</td> <td>11.437</td> <td>-</td> <td>10.260</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td rowspan="6">Betrachtungszeitraum</td> <td>2012</td> <td>11.452</td> <td>15</td> <td>10.689</td> <td>429</td> </tr> <tr> <td>2013</td> <td>11.642</td> <td>190</td> <td>11.304</td> <td>615</td> </tr> <tr> <td>2014</td> <td>11.741</td> <td>99</td> <td>12.017</td> <td>713</td> </tr> <tr> <td>2015</td> <td>12.015</td> <td>274</td> <td>12.330</td> <td>313</td> </tr> <tr> <td>2016</td> <td>12.193</td> <td>178</td> <td>12.492</td> <td>162</td> </tr> <tr> <td>2017</td> <td>12.383</td> <td>190</td> <td>12.680</td> <td>188</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>931</td> <td></td> <td>1.991</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchschnitt</td> <td>155</td> <td></td> <td>332</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Bestimmung und Regelung von Ausgleichserfordernissen und Maßnahmen betrifft die nachgelagerte Ebene des Bebauungsplans, da die planbedingten Eingriffe erst auf dieser Ebene in hinreichender Genauigkeit bekannt sind.</p>	Jahr	IT.NRW		Einwohnermeldeamt		Absolute Einwohnerzahl	Zuwachs gegenüber Vorjahr	Absolute Einwohnerzahl	Zuwachs gegenüber Vorjahr	2011	11.437	-	10.260	-	Betrachtungszeitraum	2012	11.452	15	10.689	429	2013	11.642	190	11.304	615	2014	11.741	99	12.017	713	2015	12.015	274	12.330	313	2016	12.193	178	12.492	162	2017	12.383	190	12.680	188	Summe	931		1.991		Durchschnitt	155		332		
Jahr	IT.NRW		Einwohnermeldeamt																																																						
	Absolute Einwohnerzahl	Zuwachs gegenüber Vorjahr	Absolute Einwohnerzahl	Zuwachs gegenüber Vorjahr																																																					
2011	11.437	-	10.260	-																																																					
Betrachtungszeitraum	2012	11.452	15	10.689	429																																																				
	2013	11.642	190	11.304	615																																																				
	2014	11.741	99	12.017	713																																																				
	2015	12.015	274	12.330	313																																																				
	2016	12.193	178	12.492	162																																																				
	2017	12.383	190	12.680	188																																																				
Summe	931		1.991																																																						
Durchschnitt	155		332																																																						
<p>43 RVE REGIONALVERKEHR EUREGIO MAAS-RHEIN GMBH</p>																																																									
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt																																																							
<p>44 RWE POWER AG ABT. POJ-LN</p>																																																									
Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt																																																							

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
45 VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH GESCHÄFTSFÜHRER		
gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46 WESTNETZ GMBH REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG - DRW-FWP-DN FRÜHER: WESTNETZ GMBH RHEIN-SIEG		
46.1 Mit Schreiben vom 08.06.2020		
46.1.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46.2 Mit Schreiben vom 02.09.2020		
46.2.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
47 WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN		
47.1 Mit Schreiben vom 09.09.2020		
47.1.1 Keine Betroffenheit		
der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Der Hinweis zur nicht gegebenen Betroffenheit des Eingebers wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.